

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten, wie Smartphone, Smartwatch und Tablet/Laptop, durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. Sie gilt außerdem bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts (bspw. Aktionstage, Besuche außerschulischer Lernorte, etc.) inklusive der Pausen.

Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten und Tablets/Laptops folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und Bestandteil des Leitfadens.

Smartphones/Smartgeräte

§ 1

- Alle Smartphones und Smartgeräte, wie z. B. Smartwatches, sind auf dem gesamten Schulgelände stummgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Dies gilt für alle Klassenstufen auf dem gesamten Schulgelände und auf den Pausenhöfen.
- Bei Klassen- und Kursarbeiten werden die Smartphones/-geräte gesammelt auf das Pult gelegt oder in den Schultaschen an das Lehrerpult gestellt. Einzelne Stufen können darüber hinaus vereinbaren, zu Beginn der Stunde alle Smartgeräte in einer dafür vorgesehenen Box personalisiert aufzubewahren.

§ 2

Ausnahmen von § 1 gelten,

- nur für die Oberstufenschülerinnen und -schüler im Bereich der Oberstufe in der Cafeteria und den MSS-Räumen in Freistunden und in den Pausen. Der private Download oder das Streamen von Filmen, Musik oder Spielen ist nicht erlaubt. Auf den Fluren und dem Pausenhof ist die Nutzung nicht gestattet.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet.
- wenn die Erlaubnis durch eine Aufsichts- oder Lehrperson erteilt wurde. Dies gilt insbesondere bei Klassenfahrten, besonderen Veranstaltungen oder in Notfällen.

§ 3

- Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

¹ Der folgenden Nutzungsordnung liegen Mustertexte des Pädagogischen Landesinstituts RLP zugrunde; <https://schulemedienrecht.bildung-rp.de/fuer-die-praxis/musternutzungsordnung-smartphone/>

- Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.
- Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf ihre Smartgeräte zu laden, zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

- Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1 oder 3, wird das Gerät durch die Schülerin/ den Schüler selbst in das Schließfach im Verwaltungsflur gelegt. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus. Es wird nach der 6. Stunde wieder durch die betroffene Person selbst abgeholt. Jede Lehrperson bzw. Schulleitungsmitglied im Verwaltungsflur kann die Ausgabe übernehmen. Die Eltern werden über diesen Verstoß informiert (Handy-Zettel). Dieser wird von der Lehrkraft, die den Verstoß gesehen hat, ausgefüllt und in das Fach der Klassenleitung gelegt.
- Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Lehrkraft/Klassen- bzw. Kursleitung pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen ergreifen bzw. einleiten.
- Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, begibt sich die Lehrkraft umgehend mit dem Schüler/ der Schülerin zur Schulleitung, das Gerät verbleibt beim Besitzer/ Besitzerin. Die Schulleitung entscheidet über weitere Maßnahmen bis hin zur Einschaltung der Polizei.

Tablets/Laptops BYOD (Bring your own device)

§ 5

- Die Nutzung eigener Tablets/Laptops muss mit Klassenleitung oder Fachlehrkraft abgesprochen werden, es besteht aber kein Anspruch seitens der Schülerinnen und Schüler auf eine Nutzung.

§ 6

- Die Abgabe von Hausaufgaben oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen in ausgedruckter Form ist obligatorisch. Nur wenn eine Lehrkraft mit digitalen Abgaben einverstanden ist, stellt dies ebenfalls eine Möglichkeit dar. Die Schülerinnen und Schüler haben aber kein Recht, auf eine digitale Form zu bestehen.

§ 7

- Nur Schülerinnen und Schüler, die mit Leihgeräten arbeiten, dürfen ihre Tablets/Laptops auch außerhalb des Unterrichts eigenverantwortlich zur Vor- und Nachbereitung von Unterricht benutzen.

§ 8

- Für die missbräuchliche Nutzung und/oder Verstöße gegen diese Ordnung gelten dieselben Regelungen wie bei dem Punkt Smartphones/Smartgeräte § 3 und § 4.

Regeln für den Unterricht

- Sofern nichts anderes durch die Lehrkraft bekanntgegeben wird, sind die Tablets geschützt in den Schultaschen aufzubewahren bzw. liegen ausgeschaltet auf den Tischen.
- Tablets sind jeden Tag vollständig aufgeladen und funktionstüchtig in den Unterricht mitzunehmen. Erforderliche Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter) müssen stets verfügbar sein.
- Auf den Tablets muss jederzeit genügend freier Speicherplatz für schulische Arbeit verfügbar sein.
- Für die unterrichtliche Nutzung von Videos oder Tondateien müssen Kopfhörer verwendet werden.
- Hausaufgaben sind eigenständig zu erstellen. Da sie als Leistungsnachweis herangezogen werden können, stellen über Airdrop oder andere Funktionen geteilte Hausaufgaben einen Täuschungsversuch gemäß §55 ÜSchO dar.
- Um jeder Zeit mit verschiedenen Medien gleichzeitig arbeiten zu können und für den Fall des Ausfalls des Internets sind stets auch für den Unterricht benötigte Bücher, Arbeitshefte und Hefte bzw. Schnellhefter sowie Blätter und Stifte für den Unterricht bereitzuhalten.
- Das Abfotografieren von Tafelbildern ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

Haftungsausschluss

- Die Lehrkraft haftet für abgegebene Endgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.
- Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung sowie für die Datensicherheit des von den Schülerinnen und Schülern genutzten Endgerätes.

Erklärung der Schülerin/des Schülers und eines/r Sorgeberechtigten:

Ich habe die Smartgeräte- und Tablet-/Laptopordnung gelesen und akzeptiere sie.

Datum	Name	Vorname	Unterschrift der Schülerin/des Schülers
-------	------	---------	---

Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------